



M e r k b l a t t

Kennzeichnung von Rettungswegen und Brandschutzeinrichtungen

Bei der Kennzeichnung von Rettungswegen, Rettungsmitteln und Brandschutzeinrichtungen sind die Zeichen bzw. Schilder nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VGB 125) mit Stand vom 01.04.1995 zu verwenden. Dieses Merkblatt basiert auf dieser Vorschrift und soll die Umsetzung erleichtern. Auf Rettungswegen müssen die Rettungs- und Brandschutzkennzeichnung jederzeit (auch bei Stromausfall) erkennbar sein. Dies bedingt, dass hier nur noch **nachleuchtende** Zeichen verwendet werden dürfen, wenn diese nicht von einer Leuchte mit Sicherheitsstromversorgung be- bzw. hinterleuchtet werden.

Für die Umsetzung der VBG 125 gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren. D.h., dass eine zum 01.04.1995 bestehende und der VBG 125 entsprechende Rettungs- und Brandschutzkennzeichnung bis zum 01.04.2005 den neuen Regeln entsprechend anzupassen ist.

Rettungs- und Brandschutzzeichen, die in ihrer Symbolik nicht der neuen VBG 125 entsprechen, mussten bis zum 01.10.1996 ausgetauscht werden.

Die Bezeichnung der Zeichen (z.B. E 03) ist genormt und kann zur Bestellung von Schildern verwendet werden.

Rettungszeichen

sind Sicherheitszeichen, die den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnen.

Die Grundfarbe (Sicherheitsfarbe) der Zeichen ist **grün**, die Farbe der Symbole (Kontrastfarbe) **weiß**.

Hinweis: Der an Notausgängen gelegentlich verwendete Schriftzug „NOTAUSGANG“ (weiße Schrift auf grünem Grund) als alleiniges Zeichen ist und war alleine nicht zulässig.



E 01 Rettungsweg



E 03 Notausgang



E 02 Notausgang



E 04 Rettungsweg



E 07 Krankentrage



E 16 Sammelpunkt



E 09 Augenspüleinrichtung



E 06 Erste Hilfe



E 13 Richtungspfeil

Nur in Verbindung mit Zeichen E 06 bis E 16 zulässig

Hinweise zur Anbringung der Zeichen:

Die Anbringungsstellen der Zeichen sind so zu wählen, dass möglichst an jeder Stelle im Verlauf des Rettungsweges die Fluchtrichtung erkennbar ist. In Versammlungsräumen, Verkaufsräumen, Hallen u.a. größeren Räumen oder mit größeren Personenzahlen muss von jeder allgemein zugänglichen Stelle aus mind. ein Zeichen für Rettungswege erkennbar sein. Die Zeichen sind jeweils so hoch anzubringen, dass diese nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden. Eine Anbringung unmittelbar unter der Decke ist nicht sinnvoll, weil die Zeichen sonst bereits bei leichter Verrauchung verdeckt werden. In innen liegenden Rettungswegen ohne Leuchten mit Sicherheitsstromversorgung ist die Verwendung von Streifen aus nachleuchtendem Material entlang der Rettungswege, an Wandecken, um Ausgangstüren herum, hinter Türdrückern sowie hinter Feuerlöschern sinnvoll.

Das Rettungszeichen E 13 ist nur zum Auffinden von Rettungsmitteln und –einrichtungen zugelassen, nicht jedoch zur Kennzeichnung der Rettungswegrichtung.

Brandschutzzeichen

sind Sicherheitszeichen, die den Standort von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen und/ oder den Weg zu diesen Einrichtungen kennzeichnen.

Die Grundfarbe der Zeichen für Brandschutzeinrichtungen ist **rot**, die Farbe der Symbole **weiß**.

Das früher verwendete „F“-Zeichen für Brandschutzeinrichtungen ist **abgeschafft**.



F 02 Löschschlauch



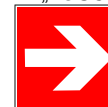
F 04 Feuerlöscher



F 03 Leiter



F 06 Einrichtung zur Brandbekämpfung
In der Regel nur mit Zusatztext zu verwenden, wie z.B. „LÖSCHDECKE“, „LÖSCHSAND“



F 01 Richtungsangabe
Nur in Verbindung mit Zeichen F 02 bis F 06 zulässig“

Erforderliche Mindestgrößen für Rettungs- und Brandschutzzeichen

Die Größe der Zeichen ist nach der erforderlichen Erkennungsweite zu bestimmen. Die gängigen Größen sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Maximale Erkennungsweite	Seitenlänge quadratische Zeichen [mm]	Seitenlänge rechteckige Zeichen [mm]	Schrifthöhe [mm]
5 m	50 x 50	50 x 100	17
10 m	100 x 100	100 x 200	34
15 m	148 x 148	148 x 297	50
20 m	200 x 200	200 x 400	67
25 m	250 x 250	250 x 500	83